Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4649

31. 05. 89

Sachgebiet 8050

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/2973, 11/3004 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends

A. Problem

Die Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland haben derzeit nicht die Möglichkeit, die Wahrnehmung von Freizeitangeboten am Abend mit anderweitigen Erledigungen, insbesondere mit Einkäufen, zu verbinden. Öffentlicher Dienst und privater Dienstleistungssektor unterliegen zwar bei der Erbringung ihres Leistungsangebots gesetzlich keinen zeitlichen Beschränkungen; öffentliche und private Anbieter von Dienstleistungen richten sich jedoch in der Praxis weitgehend nach den Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels. Durch das geltende Gesetz über den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz) wird das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Werktagen von Montag bis Freitag nach 18.30 Uhr grundsätzlich untersagt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf empfiehlt allen Dienstleistungsbetrieben sowie allen Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr, einen Dienstleistungsabend am Donnerstag einzurichten.

Der Ausschuß schlägt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vor, einen Dienstleistungsabend am Donnerstag — abweichend von dem Vorschlag des Regierungsentwurfs (21.00 Uhr) — bis 20.30 Uhr zu empfehlen.

Damit der Einzelhandel seine Rolle bei der Einführung des Dienstleistungsabends übernehmen kann, wird ihm durch Änderung des Ladenschlußgesetzes die Offenhaltung an Donnerstagen bis 20.30 Uhr ermöglicht. Im Interesse einer größeren Akzeptanz des Dienstleistungsabends durch die Beschäftigten des Einzelhandels

schlagen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vor, die Ladenöffnungszeit an langen Samstagen in den Monaten April bis September von bisher 7.00 bis 18.00 Uhr auf 7.00 bis 16.00 Uhr zu verkürzen.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes aus.

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung dieses Gesetzes (Überwachung des Ladenschlußgesetzes) grundsätzlich mit zusätzlichen Kosten nicht belastet.

Soweit sich Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Dienstleistungsabend beteiligen, können geringfügige, derzeit nicht quantifizierbare Mehrkosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2973, 11/3004 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)	**Louven**
stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends — Drucksachen 11/2973, 11/3004 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends	**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Empfehlung für einen Dienstleistungsabend	**Empfehlung für einen Dienstleistungsabend**
Dienstleistungsbetrieben sowie den Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr wird empfohlen, an jedem Donnerstag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, einen Dienstleistungsabend bis *21 Uhr* einzurichten.	Dienstleistungsbetrieben sowie den Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr wird empfohlen, an jedem Donnerstag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, einen Dienstleistungsabend bis **20.30 Uhr** einzurichten. **Dies gilt nicht für den Gründonnerstag.**
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß	**Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß**
Dem § 3 *des* Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), *wird angefügt:*	**Das** Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), **wird wie folgt geändert:**
	1. § 3 erhält folgende Fassung:
	„§ 3
	Allgemeine Ladenschlußzeiten
	(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:
	1. an Sonn- und Feiertagen,
	2. montags bis freitags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 18.30 Uhr,
	3. samstags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 14 Uhr, am ersten Samstag im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am zweiten Samstag im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember ab 18 Uhr, in den Monaten April bis September ab 16 Uhr,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
	Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Verkaufsstellen donnerstags bis *21 Uhr* geöffnet sein, wenn hierdurch die nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird.	„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Verkaufsstellen donnerstags bis **20.30 Uhr** geöffnet sein, wenn hierdurch die nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird. **Dies gilt nicht für den Gründonnerstag."**
(3) Verkaufsstellen des Großhandels unterliegen den allgemeinen Ladenschlußzeiten nach den Absätzen 1 und 2,	
1. wenn sie Waren auch privaten Letztverbrauchern verkaufen	
oder	
2. wenn sie Einkaufsberechtigten auch Waren zur Deckung ihres betriebsfremden Eigenbedarfs verkaufen, es sei denn, daß der Umsatz mit diesen Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz unbedeutend ist."	
	2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 7 Nr. 3 werden jeweils die Worte „und Abs. 2" gestrichen.
Artikel 3	Artikel 3
Verwaltungsvorschriften	unverändert
Der jeweils zuständige Bundesminister wird ermächtigt, für die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nähere Bestimmungen zur Ausführung der Empfehlung in Artikel 1 zu erlassen. Dabei kann er auch die Voraussetzungen für die Einführung eines Dienstleistungsabends verbindlich festlegen.	
Artikel 4	Artikel 4
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1989** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Louven

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 29. September 1988 den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie zur Mitberatung dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 72. Sitzung am 25. Januar 1989 in Berlin die Beratungen aufgenommen und den Beschluß gefaßt, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen, die in der 77. Sitzung am 8. März 1989 stattfand. An ihr haben Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberorganisationen und der Verbraucherverbände sowie als Einzelsachverständige Betriebsräte des Einzelhandels und Wissenschaftler teilgenommen. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Anhörung sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das Protokoll Nr. 77 sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs hat am 31. Mai 1989 stattgefunden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 26. April 1989 mitgeteilt, daß er mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfiehlt, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Der Rechtsausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 1989 mehrheitlich, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, wie in der Ausschußdrucksache des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Nr. 1194 enthalten, zuzustimmen.

 Er wies jedoch darauf hin, daß die Rechtsform in Artikel 1, statt eines — im rechtstechnischen Sinne — Gesetzesbefehls eine Verhaltensempfehlung zu normieren, zwar ungewöhnlich sei, daß aber hiergegen keine verfassungsrechtliche Bedenken bestünden.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft schlug in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 1989 mit Mehrheit vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, wie in der Ausschußdrucksache des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Nr. 1194 enthalten, zu empfehlen.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten das Ziel des Gesetzentwurfs, den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zu eröffnen, an einem Abend in der Woche in Ruhe einzukaufen und Behördengänge zu erledigen. Sie drückten die Erwartung aus, daß neben den Verkaufsstellen des Einzelhandels auch weitere private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, z. B. Banken, Sparkassen, Versicherungen, Reisebüros sowie Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr, z. B. Post- und Arbeitsämter, bei entsprechender Nachfrage am Dienstleistungsabend teilnehmen werden. Die Mitglieder der Fraktion der FDP erklärten, daß sie die Einführung des Dienstleistungsabends als einen ersten Schritt zu einer generellen Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten — unter Beachtung der Gesamtöffnungszeiten — betrachteten, wie sie auch in vielen anderen europäischen Ländern üblich seien.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, die mit der Einführung des Dienstleistungsabends verbundene Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung der seit 1956 nahezu unverändert bestehenden Ladenöffnungszeiten werde zu verbraucherfreundlicheren Ladenöffnungszeiten am Donnerstag führen. Mit der möglichen und empfohlenen Öffnung um 2 Stunden am Donnerstag würden die Möglichkeiten der Verbraucher, sich entsprechende Marktübersicht zu verschaffen, flexibler und insgesamt preis- und qualitätsbewußter einkaufen zu können, verbessert. Im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels sollten die Ladenöffnungszeiten an den langen Samstagen in den Sommermonaten von bisher 7.00 bis 18.00 Uhr auf 7.00 bis 16.00 Uhr verkürzt werden. Die bisher zulässige Gesamtöffnungszeit bei einem kurzen Samstag in der Woche von 64½ Stunden werde nicht verlängert. Die bisher zulässige Gesamtöffnungszeit bei einem langen Samstag in der Woche von 68½ Stunden werde in den Sommermonaten auf 66½ Stunden verkürzt. Wie lange und zu welchen Zeiten die Läden offengehalten würden, bleibe betrieblichen Regelungen vorbehalten. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Vereinbarungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen blieben unberührt.

Die Mitglieder der CDU/CSU und FDP vertraten weiterhin die Auffassung, ein Blick über die Grenzen zeige, daß in vielen europäischen Nachbarländern Einkaufsabende schon seit langem selbstverständliche gesellschaftliche Wirklichkeit seien. Wenn in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr insbesondere auch im Hinblick auf den nahenden Binnenmarkt diese Entwicklung zumindest teilweise nachvollzogen werde, so entspräche man damit Erwartungen, die viele Verbraucher mit dessen Einführung verbänden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten den Gesetzentwurf ab. Das geltende Ladenschlußgesetz sei nach wie vor ein tragfähiger Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Verbraucher und Verbraucherinnen, den zu ändern kein Bedürfnis bestehe.

Wer dafür eintrete, Schichtarbeit generell einzudämmen, könne bei den Ladenöffnungszeiten nicht den umgekehrten Weg gutheißen. Die Verlagerung der Arbeitszeit der Beschäftigten des Einzelhandels in die späten Abendstunden des Donnerstags sei eine familienfeindliche Maßnahme. 75 v. H. der Beschäftigten des Einzelhandels seien Frauen, darunter viele mit Kindern, die neben ihrer Berufsarbeit noch eine Familie zu versorgen hätten, was bei den Beschäftigungszeiten im Einzelhandel schon heute ein kaum zu lösendes Problem darstelle. Insbesondere Alleinerziehende stünden angesichts nicht in ausreichender Zahl vorhandener Kinderbetreuungsstätten vor dem Problem, Berufs- und Familienarbeit in Einklang zu bringen. Die Öffnungszeiten stünden schon jetzt oft im Widerspruch zu den allgemeinen Arbeitszeiten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen ferner darauf hin, daß bei seit mehr als 30 Jahren gleichgebliebenen Ladenöffnungszeiten und einer gleichzeitigen Verkürzung der Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer um mehr als 10 Stunden pro Woche jeder Verbraucher — auch der berufstätige — genügend Zeit zum Einkaufen habe. Außerdem arbeiteten die Beschäftigten im Einzelhandel bereits jetzt unter erheblichen körperlichen Belastungen in einem nachteiligen Arbeitsumfeld und bei geringem Lohnniveau. Die Lage sei gekennzeichnet von zahlreichen ungesicherten Arbeitsplätzen, 450 DM-Arbeitsverhältnissen und Kapovaz-Arbeitsverhältnissen. Bei kleineren selbständigen Betrieben könne es zur Selbstausbeutung kommen. Angesichts dieser Situation seien weitere Sonderopfer der Beschäftigten im Einzelhandel durch längere Öffnungszeiten in den Abendstunden nicht zu rechtfertigen. Der Dienstleistungsabend schaffe zudem keine zusätzlichen Arbeitsplätze, allenfalls komme es zu einer weiteren Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bei gleichzeitigem Abbau von Vollzeitarbeitsplätzen.

Sie widersprachen dem vermittelten Eindruck, Flexibilisierung an sich sei bereits gut. Entscheidend sei dagegen, in jedem Einzelfall zu prüfen, wem die Flexibilisierung diene. Die Ausweitung der Ladenschlußzeiten gehe allein zu Lasten der Beschäftigten. Der Gesetzentwurf nehme keine Rücksicht auf die Frauen, insbesondere auf die alleinerziehenden. Für sie fehle jeder Schutz für den Fall, daß sie nicht in der Lage seien, den sich aus der Neuregelung für sie ergebenden Belastungen zu entsprechen.

Zum innereuropäischen Vergleich vertraten die Mitglieder der Fraktion der SPD die Auffassung, die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Erhebungen rechtfertigten gerade nicht die Annahme, daß die Öffnungszeiten in den Nachbarländern insgesamt verbraucherfreundlicher als in der Bundesrepublik Deutschland ausgestaltet seien. Mit dem bestehenden Ladenschlußrecht sollte die Bundesrepublik Deutschland vielmehr eine Vorbildfunktion für bessere Regelungen zugunsten der Beschäftigten im Einzelhandel auch im europäischen Rahmen übernehmen.

Demgegenüber waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß durch die Einführung des Dienstleistungsabends dem Handel und dem Dienstleistungssektor neue Chancen im Wettbewerb um den nachfragenden Bürger eröffnet würden. Besonders für den Einzelhandel bestünde die Chance, seinen Anteil am privaten Verbrauch wieder zu erhöhen, der nach der Stellungnahme des DIHT von 48,3 v. H. im Jahre 1980 auf 46,2 v. H. im Jahre 1987 gesunken sei. Durch die Einführung des Dienstleistungsabends würden auch die Möglichkeiten insbesondere des mittelständischen Facheinzelhandels verbessert, Verbraucher individuell zu beraten und zu bedienen.

Aus den Beratungen der Einzelvorschriften

a) *Empfehlung*

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die in Artikel 1 vorgesehene Empfehlung zur Einführung eines Dienstleistungsabends durch den Gesetzgeber ausgesprochen werden müsse, weil sie nur als gesetzliche Empfehlung die ihr zukommende Bedeutung als Leitlinie für alle Beteiligten erhalte. Sie richte sich naturgemäß in erster Linie direkt an die Inhaber der Betriebe und an die Leiter der Dienststellen, sie werde aber auch gegenüber den anderen Beteiligten nicht ohne Wirkung bleiben. So werde die gesetzliche Leitlinie, auch wenn sie nicht verbindlich sei, in die Ermessensentscheidung der betrieblichen Einigungsstellen mit einzubeziehen sein, wenn es in einem Betrieb bei der Festlegung der Lage der Arbeitszeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat über die Teilnahme am Dienstleistungsabend komme. Die jeweilige Einigungsstelle habe ihre Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebes und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen zu treffen. Entsprechendes gelte für die Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsrecht. Zu den Belangen des Betriebes gehöre auch seine Wettbewerbsfähigkeit, die auch durch eine Nichtteilnahme am Dienstleistungsabend beeinträchtigt werden könne.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Bürger, der Dienstleistungsbetriebe und Dienststellen sowie der dort Beschäftigten hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagen, die Offenhaltung an Donnerstagen — abweichend von dem Vorschlag der Bundesregierung (21.00 Uhr) — bis 20.30 Uhr zu ermöglichen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten demgegenüber nachdrücklich die Auffassung, daß das Recht, Arbeitszeiten durch Betriebsvereinbarungen festlegen zu können, auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf weder unmittelbar noch mittelbar eingeschränkt werden dürfe. Eine Präjudizierung der Ermessensentscheidungen der Einigungsstellen müsse ausgeschlossen bleiben. Eine Einschränkung der Mitbestimmung bedeute ein Unterlaufen des § 87 Betriebsverfassungsgesetz. Sie legten Wert darauf festzuhalten, daß das Gesetz die Einigungsstellen nicht binde und begrüßten die dahin gehende Klarstellung durch die Bundesregierung.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Einführung eines Dienstleistungsabends durch eine gesetzliche Empfehlung ab. In erster Linie verfolge die Bundesregierung das Ziel, das Ladenschlußgesetz zu ändern. Die Wahl der Bezeichnung „Dienstleistungsabend" sei ein Etikettenschwindel, was dadurch belegt werde, daß kaum Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr oder private Dienstleistungsanbieter von den bereits nach dem geltenden Recht bestehenden Angebotsmöglichkeiten für Dienstleistungen in den Abendstunden Gebrauch machen würden. Für die Mehrzahl der Behörden mit Publikumsverkehr auf Länder- und Gemeindeebene habe der Bund im übrigen keine Zuständigkeit.

b) *Änderung des Ladenschlußgesetzes*

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, daß durch die Einführung des Dienstleistungsabends im Einzelhandel der im geltenden Ladenschlußgesetz enthaltene Kompromiß zugunsten der Verbraucher verändert werde. Um die Akzeptanz des Dienstleistungsabends auch für die Beschäftigten im Einzelhandel zu erhöhen, hielten die Mitglieder der CDU/CSU und FDP es für vertretbar, den Dienstleistungsabend auf 20.30 Uhr und die Ladenöffnungszeit an langen Samstagen in den Monaten April bis September auf 7.00 bis 16.00 Uhr zu beschränken. Dagegen müsse es an den übrigen langen Samstagen und an den kurzen Samstagen im Interesse der Verbraucher und des Einzelhandels bei den bisherigen Öffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr bzw. 7.00 bis 14.00 Uhr, ferner auch bei den bisherigen Öffnungszeiten an den Tagen Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.00 bis 18.30 Uhr verbleiben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN waren der Auffassung, daß durch die Verkürzung an den langen Samstagen in den Sommermonaten kein ausreichender Ausgleich für die Beschäftigung in den späten Abendstunden am Donnerstag geschaffen werde.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sicher ferner dafür aus, den Verkauf von Bäckerwaren bereits ab 6.30 Uhr zuzulassen. Die zum Frühstück benötigten Bäckerwaren würden im Unterschied zu früher heute weitgehend dem Verbraucher nicht mehr gebracht, was ab 5.45 Uhr zulässig sei, sondern müßten von diesem in den Verkaufsstellen von Bäckerwaren abgeholt werden. Die geänderte Regelung käme daher den Verbrauchern zugute.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP kann auf die im Gesetzentwurf vorgesehene „Großhandelsklausel" des § 3 Abs. 3 verzichtet werden. Die beteiligten Wirtschaftskreise hätten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens über den Anlaß der vorgesehenen gesetzlichen Regelung eine Einigung getroffen. Danach wollen die Verbände des Handels bei Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einschließlich des Ladenschlußgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durch die Verkaufsstellen des Großhandels einvernehmliche Lösungen herbeiführen. Komme eine Einigung nicht zustande, solle vor der Inanspruchnahme der Gerichte der DIHT gebeten werden, die Beteiligten zu einem Schlichtungsgespräch unter seiner Leitung einzuladen.

c) *Zu weiteren Vorschriften des Ladenschlußgesetzes*

Im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs zeigten sich die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP über die großzügige Praxis in den Bundesländern besorgt, Verkaufssonntage aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zuzulassen. Die Ausschußmehrheit appelliert in diesem Zusammenhang an die Landesregierungen, künftig von der Delegation der Regelungsbefugnis an die Gemeinden und Kreise zurückhaltender als bisher Gebrauch zu machen, den Gemeinden und Kreisen einheitliche Richtlinien für die Handhabung der Ermächtigung zu geben und hierbei den Verfassungsauftrag in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung zu beachten, Sonn- und Feiertage zu schützen. In der Erwartung, daß dieser Appell Gehör findet, war die Ausschußmehrheit der Auffassung, daß von einer gesetzlichen Einschränkung der Zahl der freizugebenden Sonntage bzw. von einer Einschränkung der Delegationsbefugnis in § 14 Ladenschlußgesetz abgesehen werden könne.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Empfehlung für einen Dienstleistungsabend

In Artikel 1 wird das Ende des Dienstleistungsabends von 21.00 Uhr auf 20.30 Uhr vorverlegt.

Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, den Gründonnerstag vom Dienstleistungsabend freizuhalten.

Zu Artikel 2 — Änderung des Ladenschlußgesetzes

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Ladenöffnungszeit an langen Samstagen in den Monaten April bis September im Interesse einer größeren Akzeptanz des Dienstleistungsabends durch die Beschäftigten des Einzelhandels verkürzt.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird ferner die Zulassung des Verkaufs in Verkaufsstellen für Bäckerwaren ab 6.30 Uhr vorgesehen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 3 Abs. 2 bleibt bestehen, jedoch wird das Ende des Dienstleistungsabends von 21.00 Uhr auf 20.30 Uhr verlegt. Satz 2 entspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, den Gründonnerstag von einem Dienstleistungsabend freizuhalten.

Der im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene § 3 Abs. 3 wird gestrichen. Auf eine gesetzliche Regelung kann verzichtet werden, weil im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die beteiligten Wirtschaftskreise über den Anlaß der vorgesehenen gesetzlichen Regelung eine Einigung getroffen haben.

Zu Nummer 2

Die Verweisungen in den angeführten Bestimmungen beziehen sich auf den bereits durch eine frühere Gesetzesänderung (Gesetz vom 14. November 1960) gestrichenen § 3 Abs. 2, nicht auf den neu angefügten § 3 Abs. 2, und sind demgemäß zu streichen.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten

Die zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehene Frist soll den Dienstleistungsbetrieben und Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr Gelegenheit geben, soweit möglich die zur Teilnahme am Dienstleistungsabend erforderlichen organisatorischen und personellen Umstellungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Bonn, den 31. Mai 1989

Louven

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333